

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung [Fortsetzung]
Autor: Vetsch
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543117>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- 12) Beger von Geschinen im Wallis, gew. Hauptm. unter Courten.
- 13) Beger von ebendaher, gew. Lieut. unter Courten.
- 14) Caspar Müller von Nafels Cant. Urih, gew. Offizier unter Bachmann.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung. Von Betsch, Mitgl. der helv. Tagsatzung.

(Fortsetzung.)

Aus der gesellschaftlichen Vereinigung unter allgemeine Rechtsgesetze entwickeln sich manche verschiedene äussere und innere Verhältnisse, die nothwendig ihrer Natur nach auf verschiedene Rechte und Verpflichtungen führen, und die den Grund zu verschiedenen Gefechtungen an sich tragen, die eine Staatsverfassung entkräften soll.

Jede Staatsgesellschaft besteht aus den Regierten und der Regierung. Die Regierten bestehen aus allen gesellschaftlich verbundenen Gliedern, die von den Rechtsgesetzen, dem Werk ihres Willens regiert werden; die alle denselben unterworfen an Rechten gleich und in ihren gegenseitigen Verpflichtungen frei sind. Hingegen die so die Regierung in Händen haben, bilden in dieser einzigen Hinsicht einen von der Gesellschaft erschaffenen politischen Körper, der als solcher wiederum seiner inneren Bildung, seiner Organisation nach, gesetzte besondere Verpflichtungen sowohl unter sich als gegen die Regierten auf sich hat.

Von der Art der Bildung der letztern und der Bestimmung und Festsetzung der gegenseitigen Verhältnisse der Regierten und der Regierung durch die Verfassung, hängt die Sicherheit und der Grad der politischen und bürgerlichen Freyheit der Staatsbürger ab.

Die politische Freyheit besteht in dem Recht der Staatenwohner, den souveränen Willen bestimmen zu können. Die bürgerliche Freyheit geht von der politischen aus, und begreift in sich, alles thun zu dürfen, was der Freyheit eines Andern nicht schadet.

Der Widerstreit, die gegenseitigen Kraftanstrengungen oder die Eingriffe in die Rechte der Andern innert der gesellschaftlichen Vereinigung in Folge jener verschiedenen Verhältnisse lassen sich auf zwey Klassen redu-

ciren: die eine begreift die einzelnen Bürger gegen Bürger in sich; die andere die Regierung unter sich, und gegen die Regierten und umgekehrt.

Die erste Klasse ist an sich weniger gefährlich, wenn nicht eine Föderation des Staats ganze Abtheilungen gegen Abtheilungen erhebt; wohl organisierte Gerichte, gute Civil- und Criminal- und Polizeigesetze reichen hin, diese Gefahren abzuwenden und die diesfällige Sicherheit zu bewirken; letztere Gattungen hingegen sind ungleich gefährlicher: nicht selten kann unter der Regierung selbst ein Zweykampf, eine wirkliche Amtsrevolution beginnen; Unfähigkeit der Beamten, Mangel an bestimmter Competenz, oder Eingriffe in die Geschäftsführung der Andern, sind nicht geringe Ursachen des in der Regierung sich erhebenden Gegenstreits. Mehrheitlich aber stammen die Fehden der Regierung von Eitelkeit, Eigennutz und Herrschaftsucht her; einer will sich aus diesem oder jenem Antrieb über den andern erheben, und als die oberste Perle aus dem Regierungskranz herableuchten; der Fehde-Handschuh ist geworfen; sie würfeln neidisch um den Vorrang regieren zu können, und denken auf Pläne, sich wechselseitig zu stürzen; heutje gelingt ein Meisterstük eines solchen Machwerks und morgen ein anders, mittlerweilen die Geschäfte stocken, und am Ende eine den Rechten der Bürger nachtheilige Richtung nehmen, wenn nicht durch die Verfassung der Möglichkeit solcher elenden Zänkereyen auf Rechnung der Unschuldigen vorgebogen wird. Ungleich gefährlicher steht es aber um die Sicherheit der Rechte der Staatsbürger, wenn sich die Regierung in Mehrheit erlaubt (welches nicht selten der Fall ist) die Mittel, die sie zur Beschützung dieser Rechte erhalten hat, gegen sie umzukehren, und sie zu Werkzeugen ihrer Unterdrückung zu gebrauchen; der Kampf von Seite der Regierung gegen die Regierten wird in diesen Fällen systematisch eingeleitet; alle Schritte dieser Art geschehen unter rechtlichen Titeln, und unter Andeutung für die Unterstützung solcher Handlungen. Die Anstrengung der Regierung, zu dem Ziele zu gelangen, dem Regierten ihre Rechte zu entreissen und die Macht der Regierung zu verewigen, ist anhaltend, unnachgiebig, vordringend, überwiegend, und die Folgen für die Regierten bitter.

Die Gegenwirkung der Regierten ist hierauf gewaltsam, schnellwirkend, furchterlich und zerstörend. Die Gefahren der letztern müssen durch Verwahrung der erstern vermittelst der Staatsverfassung verhütet werden.

Sind aber auch die Gefahren der einzelnen und die der Gesamtheit der Staatsbürger gegen jede Art Eingriffe in ihre Rechte innerhalb der Gränzen der gesellschaftlichen Vereinigung möglichst gesichert; so ist traurigerweise damit das Gebäude des Schutzes vor aller Beeinträchtigung nicht beendigt; noch schützt kein fester Völkerbund unter der mächtigen Garantie der gesamten Menschheit dieses Erde, das Recht und die Unabhängigkeit kleiner schwächer Staaten vor der Uebermacht, der Gewaltthat und der Herrschsucht der größern; die äussere Sicherheit erfordert wiederum ihre besondern Maßregeln, die durch die Verfassung gegründet werden müssen.

Keine geringere Arbeit steht demnach einer verfassunggründenden Gewalt vor, als zu versuchen, wie in der gesellschaftlichen Vereinigung zu einem Uebertragungs- und Unterwerfungsvertrag, durch die materielle und formelle Bestimmung der höchsten Gewalt, die Anerkennung und Ausdehnung der geheiligten Rechte und Freiheiten jeder einzelnen Bürger, so wie die Souveränitätsrechte der Gesamtheit gegen innere und äussere Gefahren am zweckmäigsten geschützt und die Menschen ihrer Vervollkommenung zum Wohl Aller entgegen geführt werden können.

Soll ein Staat im Kreise anderer Staaten sicher stehen, aufblühen, und sich seines Wohlstands und seiner Unabhängigkeit erfreuen; so muß er diese vorzüglich bei der zur Zeit herrschenden Politik, in seiner innern Stärke und in seiner Selbstständigkeit suchen.

Mit der Begründung der Selbstständigkeit zur äusseren und innern Sicherheit hängt zugleich auch der Wohlstand des Staats zusammen. Allgemeiner Wohlstand und Nationalstärke sind eins.

Die verfassunggründende Gewalt hat daher vor allem aus einer besondere Rücksicht auf die Bildung der möglichsten Selbstständigkeit der Nation zu nehmen. Die Selbstständigkeit eines Staats wird nur in einer hinreichenden Summe vereinter Kräfte gefunden. Ein zu andern Staaten verhältnismäigter Landbesitz, Bevölkerung, Aufklärung, Einheit des Interesses, Reichthum, Selbstzufriedenheit und Wohlstand, sind die Quellen, die Materien, durch die die Nationalkraft gebildet wird. Je inniger alle Menschen in einem Staat zu einem Interesse vereinigt, je mehr die Begriffe über die Mittel, dieses Interesse, das in dem allgemeinen Wohl, von dem das Wohl jedes Einzelnen abhängt,

besteht, befördern zu können aufgeheilert sind, je mehr wahrhaft glückliche Menschen zur Beschützung ihres Wohls gemeinsam und mit Klugheit und Nachdruck gegen jede Störung zusammen wirken, desto mehr werden sie sich im Besitz ihres Stücks behaupten.

Je kleiner ein Staat an dem Landbesitz und der Bevölkerung ist, je nöthiger wird ihm zu seiner Selbsterhaltung die Vermehrung seiner anderweitigen Kräfte werden: je mehr muß die verfassunggründende Gewalt Sorge tragen, daß durch die Verfassung die Interessen der Staatsgesellschaft nicht getheilt, daß keine Provinzen oder Abtheilungen im Staat über die andern bevorrechtet, oder in einen isolirten Zustand gesetzt werden, indem sie den andern über den Kopf wachsen, ihr Aufblühen hindern, oder wenigstens nichts dazu beitragen und ihnen dadurch direkt oder indirekt schaden, und eine wechselseitige Abneigung erwecken, durch die das Vaterland, die Staatsgesellschaft getheilt, und die Staatskraft geschwächt wird. Sie muß Sorge tragen, daß die Freyheit zum Princip, zum einzigen Beding des Zwangs im Staat gemacht werde; Bevölkerung, Aufklärung, Gemeingeist und allgemeiner Reichthum sind die Frucht der Freyheit, durch die ein Feder im Staat zu bleiben, zu gehen, zu reden, zu schreiben, zu drucken, bekannt zu machen, zu arbeiten, hervor zu bringen, zu behalten, wegzuführen, zu tau schen und nach Belieben verbrauchen zu können, in so weit die Freyheit aller übrigen zusammen damit bestehen kann, das Recht hat.

Nur der Staat, in dem eine beträchtliche, hinreichende Summe von Kräften ungehindert wirksam werden kann; nur der Staat, in dem durch den freyen Wirkungskreis der Kräfte, die Landwirthschaft, Künste und Handlung (die Quellen des Nationalreichthums) blühen, ist im Stand sich mit Nachdruck, mit gutem Erfolg gegen jede Beeinträchtigung und Beleidigung zu sichern; nur dieser kann ein wohl discipliniertes, zahlreiches, mit Kenntniß geführtes Militair zur Vertheidigung unterhalten; nur dieser kann wirksame Negotiationen und Verträge schliessen und geltend machen, und andere Staaten dahin bringen, daß dieselben auch für ihn mitwirksam werden müssen.

Diese Nationalkraft ist aber nur durch Aufstellung einer einzigen Regierung in ein und demselben Staat erhältlich: sie kann auch nur durch eine einzige Regierung zum Vortheil und zur Sicherheit der Staatsgesellschaft angewandt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)